

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 3

Ausgabetag: 03. April 2012

38. Jahrgang

	INHALT	Seite
12.)	Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201, im Abschnitt Pkt. Lackhausen – Pkt. Bredenwinkel sowie Änderung der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pfalzdorf – Wesel/Niederrhein, Bl. 2444, Abschnitt Pkt. Lackhausen – Wesel/Niederrhein	40
13.)	Gestaltungssatzung „Ortskern“ gem. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)	43
14.)	Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Schermbeck für die Stadt Dorsten vom 01./07.09.2011	47



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

12.)

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl.4201, im Abschnitt Pkt. Lackhausen – Pkt. Bredenwinkel sowie Änderung der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pfalzdorf – Wesel/Niederrhein, Bl. 2444, Abschnitt Pkt. Lackhausen – Wesel/Niederrhein

Die Amprion GmbH, Asset Management, Genehmigungen/Umweltschutz Leitungen (GT-A-AG), Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund plant zwischen der Umspannanlage Wesel und dem Pkt. Meppen die Errichtung einer neuen 380-kV-Höchstspannungsleitung. Die gesamte Strecke wurde in sieben Planfeststellungsabschnitte eingeteilt. Gegenstand dieses Verfahrens ist der Abschnitt von der Umspannanlage Wesel – Pkt. Lackhausen – Pkt. Bredenwinkel. Von der Umspannanlage Wesel soll auf einer Länge von 3,2 km eine Zubeseilung von zwei 380-kV-Stromkreisen und dadurch bedingt eine Änderung auf der bestehenden 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pfalzdorf – Wesel/Niederrhein, Bl. 2444 vorgenommen werden. Ab dem Pkt. Lackhausen ist es vorgesehen, die neue 380-kV-Hochspannungsfreileitung auf einer Länge von ca. 11,4 km als Neubau im Trassenraum einer zu demontierenden 220-kV-Hochspannungsleitung zu errichten.

Anhörungsverfahren

Die Amprion GmbH, Asset Management, Genehmigungen/Umweltschutz Leitungen (GT-A-AG), Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Obrighoven, Drevenack, Weselerwald und Dämmerwald beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 16.04.2012 bis 15.05.2012 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 13.00 Uhr

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis einschließlich **29.05.2012** bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 25 (zum Aktenzeichen 25.05.01.01-05/08) oder bei der Gemeinde Schermbeck - FB 4 -, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Vorhabensträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern (§ 43a Nr.5 EnWG). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

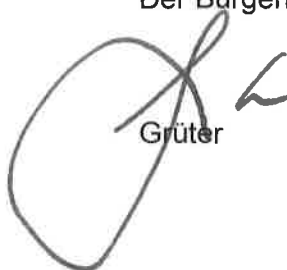
Findet eine Erörterung statt, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs.3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

46514 Schermbeck, 27.03.2012

Der Bürgermeister

Grüter

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 3
der Gemeinde Schermbeck vom 03.04.2012,
S. 40



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

13.)

Gestaltungssatzung „Ortskern“ gem. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, i. V. m. § 86 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für den Ortskern der Gemeinde Schermbeck. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

§ 2 – BESTANDTEIL DER SATZUNG

Die Satzung besteht aus textlichen Festsetzungen und dem Übersichtsplan.

§ 3 – SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen sowie für Müllbehälter- und Containerstandorte. Rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen bleiben von den Festsetzungen unberührt, jedoch dann nicht, wenn an diesen Veränderungen vorgenommen werden, für die die Satzung nachstehende Regelungen enthält.

§ 4 – ÄUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND MÜLLTONNEN -/ CONTAINERPLÄTZEN

1. Dachform, Dachneigung

Als Dachformen sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig. Konstruktive Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig. Darüber hinaus sind Ausnahmen zulässig bei der Errichtung von rückwärtigen eingeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Nutzung stehen, wobei jedoch die gestalterisch bestimmende Bebauung mit einem geneigten Dach auszubilden ist.

Für das im Anlageplan mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnete Gebiet werden in Abhängigkeit von den Geschößzahlen folgenden Neigungen festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| - bei eingeschossiger Bebauung | 33 – 45° |
| - bei zwei- und dreigeschossiger Bebauung | 28 – 35°. |

2. Dachüberstände

Bei geneigten Dächern dürfen die Traufenüberstände maximal 0,50 m, die Ortgangüberstände max. 0,30 m, betragen.

3. Dacheindeckung

Geneigte Dächer dürfen nur in roten, rotbraunen oder schwarzen Ziegeln hergestellt werden (ähnlich RAL- Farbton- Nr. 8004, 8015, 8023, 9005 und 9017).

4. Fassaden

Als Außenwandmaterial ist nur unglasiertes Ziegelsteinmauerwerk und Putz zulässig. Ausnahmsweise sind für gliedernde bzw. untergeordnete Fassadenelemente, wie z.B. Stürze, Pfeiler, Brüstungen und Sockel, andere Materialien bis zu 30 % der gesamten Außenwandfläche zulässig.

5. Fenster, Türen, Tore

Als Materialien für Fenster, Türen und Tore sind alle reflektierenden Baustoffe unzulässig.

6. Müllbehälter, Container

Müllbehälter und Container dürfen nur innerhalb von Gebäuden aufgestellt werden. Ausnahmsweise ist eine Aufstellung außerhalb von Gebäuden zulässig, wenn ein ausreichender Sichtschutz zum öffentlichen Raum hin gewährleistet ist.

§ 5 – ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW.

§ 6 – INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Gestaltungssatzung „Ortskernbereich“ vom 12.09.1989, in der Fassung vom 11.10.2002, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Reformvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 28.03.2012

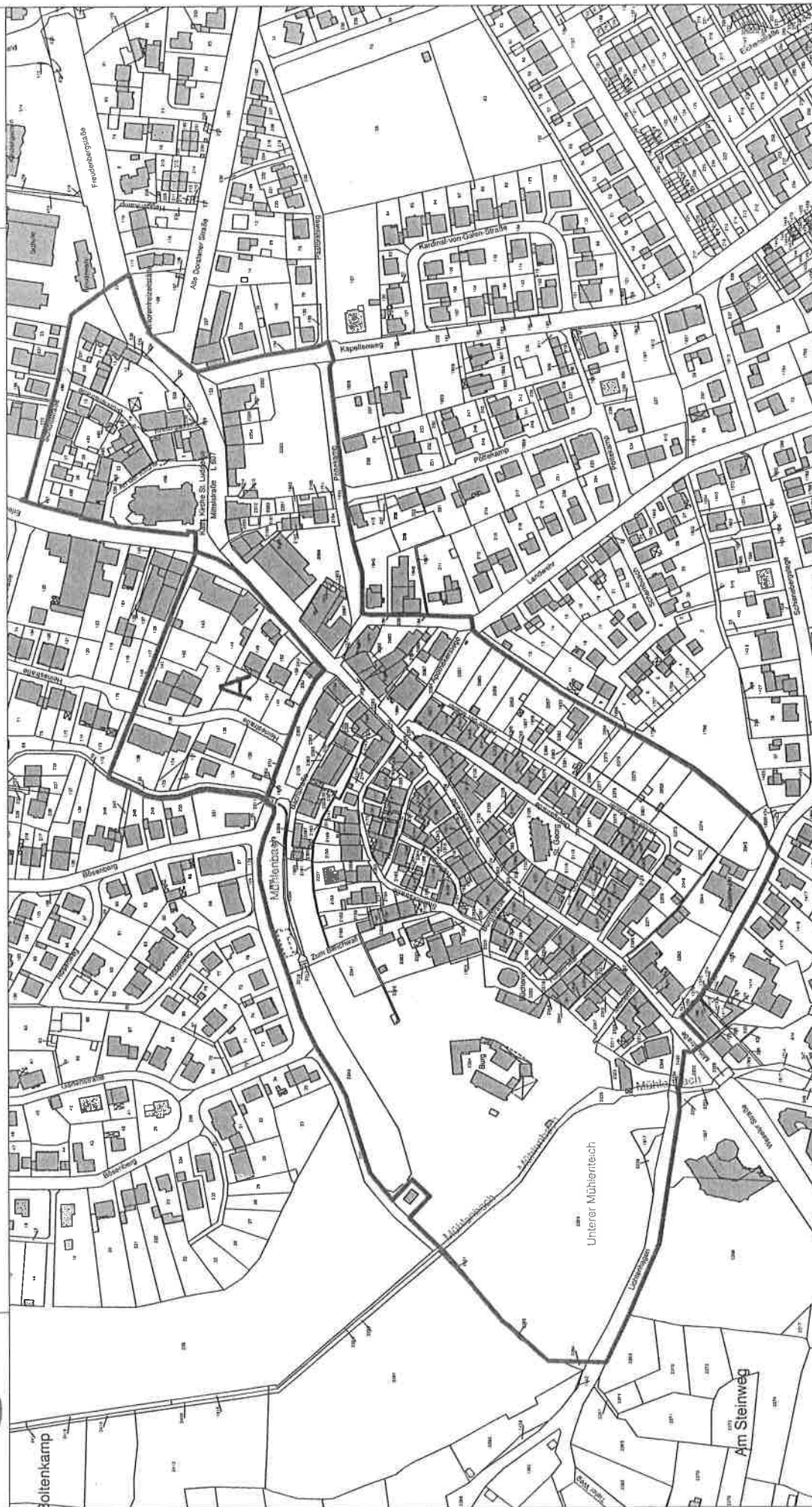
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop on the left and a series of horizontal strokes on the right. The signature is positioned over the printed name 'Günter'.

Günter

Datum: 13.02.2012

Abgrenzung des Satzungsbereiches



M 1 : 3700





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

14.)

**Hinweis auf die Veröffentlichung der
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung
durch die Gemeinde Schermbeck für die Stadt Dorsten vom 01./07.09.2011**

Die zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Dorsten abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Schermbeck für die Stadt Dorsten vom 01./07.09.2011 wurde im amtlichen Verkündungsblatt des Kreises Wesel „Amtsblatt des Kreises Wesel“, Ausgabe vom 13.03.2012, Nr. 8/37, Seite 8, veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hingewiesen.

46514 Schermbeck, den 2. April 2012
Der Bürgermeister



- Günter -

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 3
der Gemeinde Schermbeck vom 03.04.2012,
S. 47